

Rahmenkonzeption zur Fortführung des Modellprojektes MABiS.Net in Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Wirth

Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst
des Justizministeriums NRW, Düsseldorf

Düsseldorf
3. März 2006

Das Modellprojekt MABiS.NeT

MABiS.NeT ist ein Projektverbund zur „**Marktorientierten Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für (ehemalige) Strafgefangene**“ im Rahmen eines landesweit wirkenden Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Nachsorge**netz**werkes. Dabei bilden die Angebote zur beruflichen Bildung im Strafvollzug, die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung zur Vermittlung Gefangener in Arbeits- und (Folge-)Ausbildungsplätze sowie eine anschließende beschäftigungsbezogene Nachsorge für Haftentlassene drei miteinander verbundene Säulen einer umfassenden Wiedereingliederungsstrategie.

Im Rahmen der Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL gefördert und darüber hinaus durch das Justizministerium NRW, die Bundesagentur für Arbeit sowie zahlreiche Partnerorganisationen kofinanziert wurde, sind neue Verfahren und Instrumente zur möglichst dauerhaften Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen und Haftentlassenen erprobt worden. Grundlagen, Ziele und Ergebnisse dieses Modellprojektes, das am 30. Juni 2005 abgeschlossen wurde, sowie Angaben über die beteiligten Partnerorganisationen können im Internet unter www.mabis-net.de nachgelesen werden.

Die Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT hat die in sie gesetzten Erwartungen weitgehend erfüllen, im Hinblick auf einzelne Teilprojekte sogar übertreffen können¹. Die positive Bewertung der geleisteten Arbeit durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und durch alle beteiligten Arbeitsagenturen tragen dem ebenso Rechnung wie die Tatsache, dass das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Einstellung von 347.000,- € in den Landeshaushalt NRW 2006 veranlasst hat, um die Fortsetzung der Arbeit nach Beendigung der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds zu ermöglichen.

Die vorliegenden Evaluationsergebnisse bestätigen sowohl die Notwendigkeit als auch die Erfolgspotenziale des Nachsorgeansatzes und zeigen, welche der modellhaft getesteten Reintegrationsverfahren und Instrumente in die Regelförderung übernommen werden können. Die empirischen Befunde unterstreichen aber auch, dass dieses „*mainstreaming*“ des MABiS.NeT-Modells nur als ein von Justiz- und Arbeitsmarktakteuren gemeinsam gestaltetes Kooperationsprogramm sinnvoll und effektiv sein kann. Dies schließt durchaus programmatische Nachjustierungen bei der Bestimmung der Zielgruppen und der Aufgabenschwerpunkte ein, die im Anschluss an die folgende Zusammenfassung zentraler Evaluationsergebnisse benannt werden.

¹ vgl. dazu auf der angegebenen Internetseite insbesondere folgende Veröffentlichungen:

- Wirth, W.: Nachsorge im und nach Strafvollzug: Ein neues Kooperationsmodell zur beruflichen Reintegration Strafgefangener in Nordrhein-Westfalen. In: Egg, R. (Hrsg.): *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug – Konzepte und Erfahrungen*, Wiesbaden, 2004, S. 207-221.
 - Kiel, K. / Wirth, W.: *MABiS.NeT-Monitoring – Vermittlungs- und Stabilisierungseffekte: Abschließender Bericht zum MABiS.NeT-Controlling für die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit*. Düsseldorf 2005.
 - Wirth, W.: *MABiS.NeT-Evaluation – Schlussbewertung: Vernetzung und Kooperation als Voraussetzungen erfolgreicher Nachsorge für Haftentlassene*. Düsseldorf 2005.
- Außerdem wird in Kürze in der Reihe *Kriminologie und Praxis der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden* ein zusammenfassender Beitrag des letztgenannten Autors unter dem Titel: „*Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: Die Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT*“ erscheinen.

Schlussfolgerungen aus den Evaluationsergebnissen des Modellprojektes

Im Spannungsfeld von inhaltlich wünschenswerten und finanziell machbaren Schwerpunktsetzungen sind aus den Evaluationsbefunden die folgenden 10 zentralen Empfehlungen abzuleiten:

1. Die künftige Nachsorgetätigkeit sollte zunächst auf die erwerbsfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug beschränkt werden und dabei vorzugsweise jene berücksichtigen, die ihre berufliche Förderung während der Strafverbüßung nicht abschließen konnten und/oder die im Rahmen der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung (noch) nicht in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden konnten.
2. Die Nachsorge ist grundsätzlich auf 6 Monate – beginnend ab dem Entlassungsdatum – zu begrenzen und bezüglich der Fallzahlen pro Mitarbeiter/in an den jeweils geltenden Kennzahlen zur Vermittlung und Betreuung Arbeitsloser zu orientieren. Ehemalige Gefangene, die nicht an berufsfördernden Maßnahmen im Vollzug teilgenommen haben oder die schon länger als 6 Monate entlassen sind, können – ausreichende Betreuungskapazitäten vorausgesetzt – nur nachrangig oder durch Erschließung ergänzender Finanzierungsquellen berücksichtigt werden².
3. Die Teilnahme an der Nachsorge muss auch weiterhin freiwillig auf der Grundlage einer schriftlichen Teilnahmevereinbarung erfolgen. Bei der Organisation des Nachsorgeangebotes sind gleichwohl „Kommstrukturen“, die allein auf die intrinsisch motivierte Inanspruchnahme der Leistungen durch die Zielgruppe setzen, möglichst zu vermeiden bzw. durch aktive Rekrutierungsbemühungen der Nachsorgestellen, durch eine organisatorisch verankerte Zusammenarbeit mit den beteiligten Justizvollzugsanstalten sowie durch die erfolgreich erprobte Praxis förmlicher Zuweisungen (ehemaliger) Gefangener über die Agenturen für Arbeit zu stützen.
4. Der Leistungsschwerpunkt der künftigen Nachsorge sollte stärker als bisher auf die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung konzentriert werden, da beschäftigungsbegleitende und stabilisierende Hilfen nur nachrangig von der Zielgruppe genutzt werden. Im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Wiedereingliederung in Arbeitsmarkt und Gesellschaft schließt dies ausdrücklich wiederholte Vermittlungsbemühungen im Falle von gescheiterten Beschäftigungsverhältnissen sowie die enge Kooperation mit den Agenturen für Arbeit ein. Als realistische Zielgröße wird dabei von einer Vermittlungsquote von mindestens 40 % ausgegangen. Niedrigere Vermittlungsquoten sind als nicht ausreichend zu bewerten, während Vermittlungsquoten von 50% und mehr anzustreben sind.

² Diese Prioritätensetzung führt ohne Zweifel zu einer tendenziellen Positivauswahl, die wegen der Verknüpfung arbeitsmarkt- und kriminalpolitischer Zielsetzungen vor dem Hintergrund der gegebenen Ressourcenknappheit nicht zu vermeiden ist. Nicht erwerbsfähige Gefangene, unter denen vermutlich überdurchschnittlich viele Rückfallgefährdete zu finden sind, bleiben tendenziell unberücksichtigt, können aber von den durch MABiS.NeT bewirkten Entlastungen anderer Betreuungsinstanzen, unter anderem auch der Bewährungshilfe, profitieren.

5. Angesichts der oftmals multiplen Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe ist bei gegebenem Bedarf an zusätzlichen Nachsorgeleistungen ausdrücklich nicht ein Angebot „ganzheitlicher Hilfe“ aus der Hand eines Nachsorgeträgers zu empfehlen, sondern die eher Erfolg versprechende Beteiligung jeweils originär zuständiger Spezialisten im Rahmen eines „vernetzten Fallmanagements“. Dabei müssen namentlich die neuen „Fallmanager“ der auf kommunaler oder Kreisebene eingerichteten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), die für die Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II zuständig sind, für eine zielgruppenspezifische Zusammenarbeit gewonnen werden.
6. Das künftige Nachsorgepersonal soll dabei vor allem im Sinne „verbindender Netzwerkknoten“ zwischen Justiz- und Arbeitsmarktakteuren mit einer doppelten Vermittlungsaufgabe fungieren. In Fortführung der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug vermittelt es die Haftentlassenen einerseits *in* Arbeit und Ausbildung, andererseits vermittelt es sie aber auch *an* dritte Hilfeträger, die ihre jeweils spezifischen Betreuungsaufgaben andernorts wahrnehmen. Angesichts der in Flächenstaaten wie NRW oftmals großen räumlichen Distanz zwischen aktuellem Haftort und künftigen Wohnort der (ehemaligen) Gefangenen sollen damit überörtliche Förderketten geschaffen werden, die bei den überwiegend lokal organisierten Zuständigkeitsbereichen der Arbeitsagenturen und ARGEn aus dem Blick geraten können³.
7. Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Funktion und zur weiteren Steigerung der Vermittlungserfolge muss der in der Modellphase von MABiS.NeT entwickelte Internet basierte JobExplorer^{MABiS.NeT} – soweit möglich ergänzt um die ebenfalls neu entwickelte und EDV-gestützte Basisdiagnostik – sowohl in allen beteiligten Justizvollzugsanstalten als auch in den Nachsorgeeinrichtungen implementiert und genutzt werden können.
8. Für die Ausschöpfung der mit diesen Instrumenten gegebenen Möglichkeiten zur passgenauen Erstellung und Verknüpfung von individuellen Bewerbungsprofilen und vollzugsexternen Beschäftigungsangeboten muss die künftige „MABiS.NeT-Nachsorge“ intensiver als bisher in die überörtliche Recherche und Akquirierung von freien Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, die grundsätzlich für die Zielgruppe verfügbar sind, eingebunden werden.
9. Die standardisierte Dokumentation von Verläufen und Ergebnissen der beruflichen Qualifizierung im Strafvollzug, der Vermittlungsbemühungen in der Entlassungsvorbereitung und der anschließenden Nachsorge ist für die Fortführung der Arbeit ebenfalls unverzichtbar und sollte auch weiterhin zur Grundlage von systematischen Erfolgskontrollen gemacht werden, deren Ergebnisse in zunehmendem Maße über die Förderungswürdigkeit von Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auch im und nach Strafvollzug entscheiden werden.

³ Genau dies rechtfertigt den Einsatz spezieller Nachsorgeeinrichtungen für (ehemalige) Gefangene, bei denen insofern völlig andere Voraussetzungen für eine berufliche Reintegration gegeben sind als für den „typischen Arbeitslosen oder Hilfebedürftigen“ ohne Hafterfahrung.

10. Schließlich hat sich in MABiS.NeT das für die Netzwerksteuerung paradox anmutende Prinzip der „konkurrierenden Kooperation“ oder (je nach Sichtweise) der „kooperativen Konkurrenz“ als sehr förderlich erwiesen. Auch künftig sollte der für diese Form der sozialen Arbeit noch untypische Wettbewerbsgedanke und der damit verbundene regelmäßige Leistungsvergleich zwischen den beteiligten Partnern – zumindest soweit sie von der Justiz finanziert sind – als Programmbestandteil erhalten bleiben, um die Effektivität, aber auch die Effizienz der Arbeit kontinuierlich weiter verbessern zu können.

Im Rahmen des Modellprojektes hat sich insbesondere die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit bewährt. Dies betrifft sowohl die Rekrutierung geeigneter und bedürftiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch deren Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsplätze. Durch die ausgezeichnete Kooperation sind in geradezu klassischer Weise Synergien entstanden, die weder der Strafvollzug, noch die Nachsorgestellen, noch die Arbeitsagenturen allein hätten erzielen können.

Eine Fortsetzung, wenn möglich sogar Intensivierung dieser Zusammenarbeit ist vor diesem Hintergrund nicht nur wünschenswert, sondern auch zwingend erforderlich. Diese Schlussfolgerung wurde im Rahmen der MABiS.NeT-Abschlusskonferenz im Juni 2005 von allen beteiligten Partnerorganisationen bestätigt und bekräftigt.⁴

Auf dieser Grundlage hat die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD) im Juli 2005 die gemeinsam mit dem Justizministerium und dem Koordinator der Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT angestellten Überlegungen, wie die im Rahmen von MABiS.NeT erprobte Nachsorgearbeit für Straftlassene nach Beendigung des EQUAL-Projekts fortgeführt werden könnte, abgeschlossen. Entsprechende Regelungen für die nordrhein-westfälischen Agenturen für Arbeit wurden im Juli des Jahres in einem Rundbrief festgehalten. Die vorliegende, vom „Geschäftsführer Operativ“ der RD unterschriebene und in der Anlage dokumentierte Fassung dieser Geschäftsanweisung mit dem Titel „Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Straftlassenen in das Arbeits- und Berufsleben“ ist allerdings noch nicht an die Agenturen gegangen, weil die zur Programmfortsetzung notwendigen finanziellen Mittel bisher noch nicht vom Justizministerium NRW zur Verfügung gestellt werden konnten. Die RD beabsichtigt, die Regelungen in Kraft zu setzen, wenn die o.a. Fördermittel im Justizhaushalt des Landes bereit stehen.

Die Inkraftsetzung dieser Geschäftsanweisung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Fortführung der Nachsorgearbeit. Auf ihrer Grundlage sind die künftigen Nachsorgeträger ggf. zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit zu verpflichten. Außerdem sollte die Förderung künftiger Nachsorgeträger durch die Justiz daran geknüpft werden, dass „vor Ort“ tragfähige Kooperations- und/oder Kofinanzierungsvereinbarungen mit den regional zuständigen ARGEn für ein organisationsübergreifendes, vernetztes Fallmanagement getroffen werden.

⁴ vgl. dazu Wirth, W.: MABiS.NeT-Evaluation – Schlussbewertung: Vernetzung und Kooperation als Voraussetzungen erfolgreicher Nachsorge für Haftentlassene. Düsseldorf 2005; abrufbar unter www.mabis-net.de.

Konzeptionelle Konsequenzen 1: Qualifizierung Gefangener im Rahmen beruflicher Bildungsmaßnahmen

Die künftige beschäftigungsorientierte Nachsorge soll die Wirksamkeit der beruflichen Förderung im Strafvollzug im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration und der Legalbewährung von (ehemaligen) Gefangenen steigern. Dies soll auch zu einer Sicherung der künftigen (Ko-)Finanzierung erfolgreicher Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie zu einer Entlastung der Vermittlungsagenturen und Betreuungseinrichtungen beitragen, die außerhalb des Vollzuges für diese besonders schwierige Problemgruppe des Arbeitsmarktes zuständig sind.

Insofern sollten sämtliche Justizvollzugsanstalten, in denen Berufsförderungsmaßnahmen für Gefangene angeboten werden, an MABiS.NeT beteiligt sein. Dabei wären dann neben der unmittelbaren beruflichen Qualifizierung der Gefangenen folgende Aufgaben von dem jeweils zuständigen Ausbildungspersonal zu leisten:

- Registrierung sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer beruflicher Fördermaßnahmen in dem elektronischen JobExplorer^{MABiS.NeT}.
- Dokumentation der Qualifizierungsverläufe und der Qualifizierungsergebnisse der teilnehmenden Gefangenen im JobExplorer^{MABiS.NeT}.
- Beratung und Motivierung der teilnehmenden Gefangenen zur Mitarbeit in der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung im Vollzug und in der Nachsorge einschließlich einer datenschutzrechtlichen Belehrung der Gefangenen sowie Einholung der erforderlichen Einverständniserklärung für die zweckgebundene Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten.
- Vermittlung der teilnehmenden Gefangenen an die einzurichtenden Nachsorgestellen und/oder an die jeweils zuständige Agentur für Arbeit unmittelbar vor der Entlassung bzw. Weitergabe der für Vermittlungs- und Nachsorgezwecke erhobenen Daten an die beteiligten Partnerorganisationen – soweit dies nicht in der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung erfolgen kann (siehe folgendes Kapitel).

Konzeptionelle Konsequenzen 2: Vermittlung in der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung

Die bisher unter dem Kürzel MABiS firmierende arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung soll in MABiS.NeT aufgehen. Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören künftig im Wesentlichen:

- Rekrutierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der vollzugsinternen Berufsförderungsmaßnahmen auf der Grundlage einer förmlichen Teilnahmevereinbarung, die die Nutzung der Vermittlungsleistungen in der Entlassungsvorbereitung an die Bereitschaft zur Teilnahme an der späteren Nachsorge koppelt.

- Recherche und/oder Akquirierung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Gefangene am Standort und im Umkreis der Justizvollzugsanstalt sowie Eingabe der ermittelten Stellen in den JobExplorer^{MABiS.NeT} als Grundlage einer landesweit vernetzten Vermittlungstätigkeit der MABiS.NeT-Partner.
- Individuelle Berufswege- und Wiedereingliederungsplanung mit (wahlfreier) Nutzung der EDV-gestützten MABiS.NeT-Basisdiagnostik und Erstellung praktisch nutzbarer Bewerbungsprofile mit dem JobExplorer^{MABiS.NeT}.
- Eröffnung von Möglichkeiten zur Fortsetzung von Berufsausbildungen oder Lehrgängen, die im Vollzug begonnen, aber nicht rechtzeitig vor der Entlassung abgeschlossen werden konnten.
- Vermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen in Arbeits- oder (weitere) Ausbildungsplätze unter Nutzung des elektronischen JobExplorers^{MABiS.NeT} einschließlich der Beteiligung an der Entwicklung verbesserter Übergänge aus der Haft in Berufskollegs und/oder in Zeitarbeitsfirmen im Rahmen der Entwicklungspartnerschaft ZUBILIS (Zukunft der Bildung im Strafvollzug).
- Dokumentation der Qualifizierungsergebnisse (soweit dies noch nicht in den Berufsförderungsmaßnahmen geschehen ist, s.o.), der Vermittlungsergebnisse und der ergänzend zu ermittelnden Nachsorgebedarfe in dem Datenbanksystem JobExplorer^{MABiS.NeT}.
- Vermittlung der teilnehmenden Gefangenen an die einzurichtenden Nachsorgestellen und/oder an die jeweils zuständige Agentur für Arbeit unmittelbar vor der Entlassung bzw. Weitergabe der für Vermittlungs- und Nachsorgezwecke erhobenen Daten an die beteiligten Partnerorganisationen sowie fallbezogene Zusammenarbeit mit dem dortigen Fachpersonal und den Fallmanager/innen der ARGEen im Geschäftsbereich der Vollzugsanstalt.
- Übermittlung von eigenen Leistungsdaten auf Anforderung der künftig zuständigen Controllingstelle.

Die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung soll auch künftig in allen Justizvollzugsanstalten – teilweise im Verbundwege – durchgeführt werden, die berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene anbieten. Die Planungs-, Vermittlungs- und Dokumentationsleistungen sollen durch die im Justizvollzug tätigen MABiS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ersatzweise durch die zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren der beruflichen Bildung und/oder Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes erbracht und auch weiterhin aus dem Justizhaushalt finanziert werden.

Das Maßnahmeangebot sollte aus Effektivitäts-, aber auch aus Kostengründen, bis auf weiteres ebenfalls grundsätzlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug beschränkt werden. Die möglichst vollständige Rekrutierung dieser Zielgruppe für die eigenen Vermittlungsbemühungen und für die vollzugsexterne Nachsorge ist dabei ebenso Zielkriterium wie die Erreichung einer Vermittlungsquote (nachweisbare Beschäftigung in Arbeit oder Ausbildung) von mindestens 40%, möglichst aber über 50%.

Konzeptionelle Konsequenzen 3: Wiedereingliederung über die beschäftigungsorientierte Nachsorge

In Nordrhein-Westfalen sollen aus den von der Justiz bereitgestellten Haushaltsmitteln bei vollzugsexternen Trägern Fachkräfte für die beschäftigungsorientierte Nachsorgearbeit finanziert werden. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Arbeitslosigkeitszeiten bei den (ehemaligen) Teilnehmerinnen und Teilnehmern beruflicher Förderungsmaßnahmen im Laufe der ersten 6 Monate nach der Haftentlassung zu vermeiden oder soweit wie möglich zu reduzieren und damit das Risiko erneuter Straffälligkeit und Inhaftierung zu senken.

Die Mitarbeiter/innen werden – entsprechende Qualifikationen vorausgesetzt – in Anlehnung an BAT IVb / Va vergütet. Sie müssen einschlägige Erfahrungen im „Vermittlungsgeschäft“, in der Akquirierung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und/oder im Fallmanagement sowie gute EDV-Kenntnisse, insbesondere zu Datenbank- und Internetanwendungen haben.

Die Finanzierung wird in förmlichen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

Der geförderte Stellenanteil der Fachkräfte richtet sich nach der Größe des jeweiligen Geschäftsbereiches, der jeweils mehrere Arbeitsamtsbezirke umfasst. Für das angestrebte, landesweit wirkende Nachsorgenetz werden zunächst 6 Nachsorgstellen mit folgender Personalausstattung durch die Justiz empfohlen⁵ :

- bis zu 1,25 Personalstellen für die Nachsorge in den AA-Bezirken Bochum, Essen, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Duisburg und Wesel
- bis zu 1,25 Personalstellen für die Nachsorge in den AA-Bezirken Düsseldorf, Wuppertal, Solingen, Köln, Bergisch-Gladbach, Bonn und Brühl
- bis zu 1,0 Personalstellen für die Nachsorge in den AA-Bezirken Iserlohn, Hagen, Dortmund, Hamm, Soest, Meschede und Siegen
- bis zu 0,75 Personalstellen für die Nachsorge in den AA-Bezirken Münster, Coesfeld, Rheine und Ahlen (evtl. Zusammenlegung mit dem folgenden Standort)
- bis zu 1,25 Personalstellen für die Nachsorge in den AA-Bezirken Bielefeld, Herford, Detmold und Paderborn (evtl. Zusammenlegung mit vorgenanntem Standort)
- bis zu 0,5 Personalstellen für die Nachsorge in den AA-Bezirken Aachen, Düren, Mönchengladbach und Krefeld.

Die Träger sollen gemeinnützig sein und gleichermaßen justiz- wie arbeitsmarktnah arbeiten. Dies beinhaltet ausdrücklich die enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbe-

⁵ Änderungen der Zuständigkeitsbereiche und der Personalstellenanteile sind bei Bedarf verhandelbar.

reitung im Strafvollzug, insbesondere die Betreuung der von dort zugewiesenen Haftentlassenen, sowie die systematische Kooperation mit den Agenturen für Arbeit gemäß der dort geltenden Geschäftsanweisungen.

Voraussetzung für die Förderung ist außerdem, dass die Nachsorgeträger eine Kooperationsvereinbarung mit der jeweils zuständigen ARGE (oder einer optierenden Kommune) vorweisen können, in der die (wechselseitige) Zuweisung von Klienten, die explizit zielgruppenspezifische Zusammenarbeit mit örtlichen (oder eigenen, Drittmittel finanzierten) Fallmanagern sowie die ggf. anfallende Art und Höhe der Zahlung von Fallpauschalen und/oder Erfolgshonoraren geregelt ist, über die die Träger ergänzend erforderliche Sachkosten, möglichst auch weiteres Personal finanzieren können. Inwieweit darüber hinausgehende Zahlungen der ARGEen oder der Agenturen für Arbeit, die unmittelbar auf den Einsatz der von der Justiz finanzierten Mitarbeiter/innen zurückgehen, mit den Fördermitteln zu verrechnen sind, wird über entsprechende Förderrichtlinien geregelt.

Zu den Aufgaben der vom Justizministerium NRW geförderten Nachsorgestellen gehören namentlich:

- Aufbau und Betrieb von jeweils mindestens einer Nachsorgestelle in den vorgenannten Regionen des Landes NRW. Dabei sind Verbundlösungen, in denen ein Träger Nachsorgestellen in zwei, maximal drei Regionen betreibt, wünschenswert.
- Ermittlung und Akquirierung von Arbeits- und Ausbildungsangeboten für (ehemalige) Gefangene im Geschäftsbereich der Nachsorgestelle(n) zur Erfassung in dem Internet-gestützten Datenbanksystem JobExplorer^{MABiS.NeT}.
- Überörtliche Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug des Landes NRW bei der Vermittlung Gefangener in Arbeit und Ausbildung. Dabei ist unter anderem auch mit Zeitarbeitsunternehmen zusammenzuarbeiten, die von der Bewilligungsbehörde benannt werden.
- „Übernahme“ der Haftentlassenen, die aus den beteiligten Justizvollzugsanstalten und/oder durch kooperierende Agenturen für Arbeit bzw. ARGEen zugewiesen werden, sowie eigene Rekrutierung und aktive Motivierung (ehemaliger) Gefangener zur Nutzung des Nachsorgeangebotes, das mindestens folgende Elemente enthält:
 - Durchführung einer Aufnahmeberatung inklusive einer datenschutzrechtlichen Belehrung der Teilnehmenden mit Abschluss einer förmlichen Teilnahmevereinbarung.
 - Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Fortschreibung der (im Vollzug begonnenen) Wiedereingliederungsplanung und Beratung der Teilnehmenden hinsichtlich (über)regional verfügbarer Wiedereingliederungshilfen.
 - Überregionale Erstvermittlung der Teilnehmenden in geeignete Beschäftigungsverhältnisse sowie – im Falle vorzeitiger Beschäftigungsabbrüche – Folgevermittlungen in Kooperation mit den Agenturen für Arbeit und den ARGEen.

- Erbringung ergänzender Hilfen zur Bewältigung besonderer Vermittlungshemmnissen oder zur Abwendung drohender Beschäftigungsabbrüche, insbesondere durch Erschließung externer Unterstützungsleistungen kompetenter Hilfeeinrichtungen im Rahmen eines individuellen Fallmanagements.
- Gewährleistung einer telefonischen Beratungshotline für Haftentlassene, Arbeitgeber und Agenturen für Arbeit sowie ARGen.
- Dokumentation der Nachsorge mittels eines Datenerfassungsbogens, der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird, sowie des JobExplorers^{MABiS.NeT} – auch unter Rückgriff auf Daten der Agenturen für Arbeit zum Stand individueller Vermittlungsbemühungen – und Weiterleitung der erfassten Daten an die zuständige Controllingstelle.

Koordination und Perspektiven

Im Rahmen der Modellphase der Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT ist die konzeptionelle Entwicklung, die Koordinierung und die Evaluierung des gesamten Netzwerkes von der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes NRW verantwortet worden. Diese hat die Arbeit nach erfolgreicher Beendigung der Entwicklungs- und Erprobungsphase Mitte 2005 plangemäß abgeschlossen und ist inzwischen mit neuen Aufgaben, unter anderem mit dem Aufbau der o.a. Entwicklungspartnerschaft ZUBILIS (Zukunft der Bildung im Strafvollzug des Landes NRW), beauftragt worden.

Gemäß dem Ergebnis der Abschlusskonferenz der Entwicklungspartnerschaft und mehrerer Folgebesprechungen ist vereinbart worden, die Koordinierung der künftigen MABiS.NeT-Fortführung – einschließlich der Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren, die Mittelbewirtschaftung, die Administrierung des Datenbanksystems JobExplorer^{MABiS.NeT} und das Programmcontrolling – dem Landesjustizvollzugsamt NRW als zuständiger Behörde zu übertragen.

Die in der Entwicklungspartnerschaft ZUBILIS vorgesehenen „Arbeitsmarktgespräche“ werden dabei Möglichkeiten zu regelmäßigen Abstimmungen mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und weiteren beteiligten Partnern, insbesondere den Verbänden der Zeitarbeitsunternehmen, eröffnen. Einberufen und moderiert werden diese Koordinierungsgespräche wiederum von der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst, die sich im Bedarfsfall auch weiterhin beratend an Steuerungs- und Controllingaufgaben beteiligen kann.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das Landesjustizvollzugsamt und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit können in diesem Rahmen ihre jeweiligen Erfahrungen auswerten und über die kontinuierliche Fortsetzung des Programms in den Folgejahren entscheiden.

**Anlage:
Geschäftsweisung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für
Arbeit**



1 /2006

20. Februar 2006

Wiedereingliederung von Strafgefangenen und
Haftentlassenen in das Arbeits- und Berufsleben

Die erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung Straftentlassener in die Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass ihre (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Resozialisierung ist damit auch Aufgabe der Arbeitsmarktakteure, nicht zuletzt der Agenturen für Arbeit (AA), der ARGEn und Optionskommunen.

**Resozialisierung auch
Aufgabe der AA und
ARGEn**

Dieser Aufgabe stellen sich die AA schon seit langem auf vielfältige Art und Weise, bisher insbesondere durch Verbindungsmänner/-frauen in den Justizvollzugsanstalten (JVA), Ansprechpartnerinnen für Erstkontakte mit entlassenen Strafgefangenen und nicht zuletzt durch die personelle und finanzielle Unterstützung des Equal-Projekts MABIS.NeT (Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration von Straftentlassenen).

Nachsorge für Straftentlassene

Ein Kernelement von MABIS.NeT war der Aufbau und Betrieb von landesweit sieben Nachsorgestellen zur nachhaltigen Integration Straftentlassener in den Arbeitsmarkt. Die Finanzierung deren - nicht zuletzt dank aktiver Unterstützung der AA - erfolgreicher Arbeit war mit dem planmäßigen Abschluss der modellhaften Nachsorgetätigkeit vorläufig beendet. Die Förderung durch die EU lief am 30.6.2005 aus.

**Weiterführung der Nach-
sorgearbeit im Rahmen
von MABIS.NeT**

Nunmehr bemühen sich das Justizministerium (JM) des Landes Nordrhein-Westfalen und die Regionaldirektion NRW gemeinsam, eine flächendeckende arbeitsfähige Struktur für die beschäftigungsorientierte Nachsorgearbeit zu finanzieren.

Hierzu werden vom JM im Landeshaushalt 2006 300.000 € für Zuwendungen an freie Träger zur Verfügung gestellt. Das JM plant 6 Nachsorgestellen in NRW; Standorte und Träger stehen noch nicht fest. Ein-

Beteiligung der AA



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

zelheiten u. a. zu den Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Richtlinien des JM vom 28.2.2006 und der „Rahmenkonzeption zur Fortführung des Modellprojektes MABiS.Net in Nordrhein-Westfalen“.

Der Mitteleinsatz des Landes ist jedoch gebunden an eine Beteiligung Dritter. Wenn auch regionale Förderungen zur Kofinanzierung nach dem SGB III und SGB II ebenso wenig ausgeschlossen sind wie Vereinbarungen der künftigen Träger der Nachsorgeeinrichtungen mit den ARGE n/Optionskommunen, werden die AA diese „Beteiligung Dritter“ durch arbeitsmarktliche Fördergeldern wie bei MABiS.Net (§ 10 SGB III, ABM) nicht mehr abdecken können.

Die RD ist aber gewillt, zur Erhaltung der Nachsorgestrukturen in NRW ihren Beitrag zu leisten und bittet die AA sich im Rahmen der folgenden Vereinbarungen zu beteiligen. Im Einvernehmen mit dem JM soll anstelle des Einbringens klassischer Fördergelder die Beteiligung der AA durch eine aktive Einbindung in die - regionalen - Netzwerke für die (Wieder-)Eingliederung Straftentlassener erfolgen, d. h. durch Aktivitäten, die zusätzlich zu den regulären Vermittlungs- und Beratungsaufgaben speziell für diesen Personenkreis erbracht werden.

Mögliche Aktivitäten der AA sind je nach örtlicher Bedarfslage in erster Linie: **Aktivitätenfelder**

- Interne und externe Kommunikation des Themas „Resozialisierung von (ehemaligen) Strafgefangenen“
- Beteiligung an Vereinbarungen im Netzwerk, ggf. Agentur übergreifend
- regelmäßiger Kontakt zu JVAen, die in MABiS eingebunden sind, und koordinierende Zusammenarbeit mit den dort im Rahmen der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung tätigen Mitarbeiter/innen
- Kontakt zu den zuständigen Mitarbeiterinnen/AnsprechpartnerInnen in den ARGE n
- Organisatorische Regelungen in der AA zur Weiterleitung von Straftentlassenen an die Nachsorgestellen, die vom JM eingerichtet werden,
- Organisatorische Regelungen in der AA zur Kontaktaufnahme mit der AA am neuen Wohnort eines Strafgefangenen mit dem Ziel der (auch) überörtlichen Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung nach dessen Entlassung aus der JVA
- Klärung von evtl. im Zusammenhang mit Einzelfällen entstehenden Zweifelsfragen,
- Mitteilungen über den Stand von Vermittlungsbemühungen auf

Nachfrage der Nachsorgestellen

- Beteiligung an der Koordinierung der Netzwerkaktivitäten im Rahmen des Equal-Projekts ZUBILIS (Zukunft der beruflichen Bildung im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, siehe Schreiben der RD an die GO der AA vom 18.8.2005 – 210-5318/5530) statt findenden Arbeitsmarktkonferenzen.

Die hauptsächliche Verantwortung und Initiativrolle für die Nachsorgearbeit obliegt den regionalen Nachsorgestellen.

Verantwortung und Initiative der Nachsorgestellen

Die o. a. Aktivitäten der AA, die in das gemeinsame Projekt mit dem JM einfließen, sollen bei „KoordinatorInnen für Resozialisierung“ in den AA angesiedelt werden. Das bedeutet nicht, dass alle Arbeiten ausschließlich und allein von diesen MitarbeiterInnen zu erledigen sind. Eine effektive Einbindung der AA und eine erfolgreiche Arbeit des Netzwerks erfordern jedoch, dass AnsprechpartnerInnen regelmäßig zur Verfügung stehen. Der Zugang zu dem jeweiligen Koordinator/der Koordinatorin richtet sich aber nach den regionalen Organisationsformen der AA und den Bedingungen des Kundenzentrums.

KoordinatorInnen in den AA

Unabhängig von den o. a. speziellen Aktivitäten soll das Beratungsangebot der AA für und in den JVA aufrecht erhalten werden. D. h für jede JVA im jeweiligen Agenturbezirk sollte es einen Verbindungsmann/eine Verbindungsfrau geben, der/die die Beratungen in der JVA durchführt. Diese Aufgaben können selbstverständlich auch durch MitarbeiterInnen wahr genommen werden, die als KoordinatorInnen benannt werden. Für Beratungstermine außerhalb der JVAen gelten die Regularien der KuZ-Struktur.

Beratungsangebot in den JVA erhalten

Übermitteln Sie bitte bis zum 15. April 2006 die Informationen zu dem Koordinator/der Koordinatorin und zu der Kontaktperson für die JVAen nach der beigefügten Anlage (Tabellenblätter 1a und 1b) per Email an:

Termin: 15.04.2006

_BA-Nordrhein-Westfalen-Arbeitnehmerintegration.

Das beschriebene Verfahren gilt für die AA und die Kundengruppe des SGB III. Da ein sehr großer Teil der Haftentlassenen jedoch Bezieher von Arbeitslosengeld II ist und damit in den Zuständigkeitsbereich der ARGEn (bzw. Optionskommunen) fällt, bitte ich die GeschäftsführerInnen für den operativen Bereich, diesen RD-Rundbrief den ARGEn bekannt zu machen.

Weitere Informationen erhalten Sie, sobald die Nachsorgestellen eingerichtet werden.

Folgende Weisungen zur „Wiedereingliederung von Strafgefangenen **Aufhe-**

in das Arbeits- und Berufsleben" werden aufgehoben: RdVfg 185/80 – **bung/Modifizierung von**
5318/... und RdVfg 83/81 – 5318/.... Das o. g. Schreiben der RD vom **Weisungen**
18.8.2005 – 210-5318(5530 wird modifiziert, soweit es um die Informati-
on der RD über die von den AA benannten Verbindungsmänner/-
frauen zu den JVA geht.

Gez. Ralf Hörken

Geschäftsführer Operativ